

Es ist soweit, der November ist da. Und mit ihm ist auch die letzte Gnadenfrist abgelaufen, die mit der 1. Bundesimmissionschutzverordnung den Heizkesseln gewährt wurde, welche die Abgasverlust-Grenzwerte nicht einhalten. Trotzdem sind noch einige dieser Exemplare in den bundesdeutschen Kellern zu finden. Grund genug einmal die Frage aufzugreifen, was mit diesen und ihren grenzwertverweigernden Besitzern jetzt passiert.

Nicht alle Wärmezeuger halten Grenzwerte ein

Wärmezeuger, die möglichst viel Energie aus dem Brennstoff nutzbar machen können, schonen nicht nur den Geldbeutel ihres Betreibers, sondern auch die Umwelt. Wird die Brennstoffenergie optimal ausgenutzt, muss weniger

Letzte BImSchV-Frist abgelaufen

Show-down im Keller



Bild: ZVSHK

Umweltschutz und Energieeinsparung sollten beim Beratungsgespräch im Vordergrund stehen

Energieeinsparverordnung § 9 (Auszug):

(1) Eigentümer von Gebäuden müssen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, bis zum 31. Dezember 2006 außer Betrieb nehmen. Heizkessel nach Satz 1, die nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen so ertüchtigt wurden, dass die zulässigen Abgasverlustgrenzwerte eingehalten sind, oder deren Brenner nach dem 1. November 1996 erneuert worden sind, müssen bis zum 31. Dezember 2008 außer Betrieb genommen werden.

Brennstoff verbrannt werden und die Abgasemissionen reduzieren sich. Wie gut ein Wärmezeuger den Energieträger aufbraucht, zeigt sich am Abgasverlust. Je geringer der Abgasverlust ist, desto größer ist die nutzbar gemachte Energie. Aus diesem Grund sind mit der 1. Bundesimmissionschutzverordnung, kurz 1. BImSchV oder auch „Kleinfeuerungsanlagen-Verordnung“ genannt, Grenzwerte für Abgasverluste formuliert, die Feuerungsanlagen einzuhalten haben. Da eine sofortige Anpassung aller Feuerungsanlagen an die Grenzwerte nicht verlangt werden konnte, hat man Fristen festgesetzt. In Abhängigkeit davon, um wie viel Prozent eine Feuerung den nunmehr einzuhaltenden

Grenzwert überschreitet, wurden die Anpassungszeiträume mehr oder weniger großzügig ausgelegt: Die erste Frist lief am 1. November 1999 ab, die letzte Frist endete am 1. November 2004. Der Ablauf der in der 1. BImSchV in Sachen Abgasverlust gesetzten Fristen bedeutet aber nicht, dass restlos alle Wärmezeuger mit zu großen Abgasverlusten jetzt Geschichte sind. Es gibt sie noch.

Bußgeld droht

Mit Betrieb dieser Anlagen verstößt der Betreiber gegen die Anordnungen einer Verordnung, die den Vollzug eines Bundesgesetzes regelt. Und das wird der Schornsteinfeger natürlich bemängeln.

HEIZUNG

Pflicht des Anlagenbetreibers ist es dann, innerhalb von sechs Wochen für Abhilfe zu sorgen. Es folgt eine Wiederholungsmessung durch den Schornsteinfeger. Ergibt diese Wiederholungsmessung, dass der Grenzwert für Abgasverluste immer noch nicht eingehalten wird, informiert der Schornsteinfeger die zuständige Behörde über diese Ordnungswidrigkeit. Damit hat der schwarze Mann seine Pflicht getan. Was nun passieren muss, liegt in den Händen der zuständigen Behörde. Allerdings ist nicht klar geregelt, was diese genau zu tun hat. Auch gibt es keine bundesweit einheitliche Regelung, wer oder was diese „zuständige Behörde“ ist. Da es sich um einen Mangel an einer baulichen Anlage handelt, liegt es oft im Aufgabenfeld des Bauamtes, tätig zu werden. Es kann aber auch das Ordnungsamt sein, das einschreitet. Das wiederum sieht in der Praxis dann so aus: Der Anlagenbetreiber erhält ein behördliches Schreiben. Mit diesem Schreiben wird er unter Androhung eines Bußgeldes aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termin seine Heizungsanlage auf Vordermann zu bringen. Es folgt nach Fristablauf eine behördlich angeordnete Abgasmessung, die auch zwangsweise

Die letzte Frist ist abgelaufen. Nun müssen alle Wärmezeuger die aktuellen Grenzwerte einhalten

– also gegen den Willen des Anlagenbetreibers – durchgeführt werden kann. Stellt sich bei dieser heraus, dass der Abgasverlust-Grenzwert immer noch überschritten wird, muss das Bußgeld gezahlt werden.

EnEV setzt weitere Fristen

Eine rechtliche Handhabe für die Stilllegung des Wärmezeugers gibt es aber nur dann, wenn ein Weiterbetrieb eine Gefährdung für Leben und Gesundheit Dritter darstellen würde. Die Stilllegung eines Wärmezeugers, der die Abgasverlust-Grenzwerte nicht einhält, wird somit sicherlich der Einzelfall bleiben. Daraus wird deutlich, dass in der Werbung für die Heizkesselerneuerung Aussagen wie „warten Sie nicht, bis dass der Schornsteinfeger Ihnen den Heizkessel stilllegt“ rechtlich auf sehr dünnem Eis stehen. Hier sollte nicht mit einer Keule, die gar keine ist, gedroht werden. Vielmehr ist sachliche Beratung und

Überzeugungsarbeit gefragt, denn für die alten Schätzchen, die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut worden sind, rückt schon ein neuer Stichtag näher. Sie sind nach den Festlegungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) bis zum 31. Dezember 2006 zu erneuern. Lediglich dann, wenn der alte Wärmezeuger die heute gültigen Abgasverlustgrenzwerte einhält oder nach dem 1. November 1998 mit einem neuen Brenner bestückt wurde, wird ein Betrieb bis zum 31. Dezember 2008 gestattet.

Und spätestens dann stellt sich wieder die Frage, ob ein alter Wärmezeuger nach Ablauf dieser Gnadenfristen tatsächlich stillgelegt werden darf. Aus dem Energieeinspargesetz kann eine solche Handhabung ebenfalls nicht abgeleitet werden. Bei den uneinsichtigen Betreibern kann dann vielleicht die Höhe des Bußgeldes ausschlaggebend dafür sein, ob der Wärmezeuger ausgetauscht wird oder nicht.

Nennwärmeleistung in kW	Maximal zulässiger Abgasverlust in %			
	bis 31.12.1982	bis 30.09.1988	ab 01.10.1988	ab 01.01.1998
> 4 ... 25	15	14	12	11
> 25 ... 50	14	13	11	10
> 50	13	12	10	9

Nennwärmeleistung in kW	Stichtag für die Einhaltung der neuen zulässigen Abgasverluste bei einer Überschreitung der neuen zulässigen Abgasverluste* um		
	1 Prozentpunkt	2 Prozentpunkte	≥ 3 Prozentpunkte
bis 100			01.11.2001
> 100	01.11.2004	01.11.2002	01.11.1998

* nach dem Ergebnis der Einstufungsmessung

Beispiel:
Gerät mit 57 kW Abgasverlust bei Einstufungsmessung 11 % (-> neu zulässig 9 % -> 2 Prozentpunkte Überschreitung ->)
Ab dem 01.11.2002 darf der Abgasverlust nicht mehr als 9 % betragen.